



Beilstein, im Oktober 2026

Praxiserfahrung in und mit der Arbeitswelt

Informationsbrief zum Praktikum für die Praktikumsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Jugendlichen zu ermöglichen, im Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf eine qualifizierte und für sie passende Entscheidung treffen zu können, ist es wichtig, dass sie ein breites Spektrum an Berufen kennenlernen und vor allem erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln. Zur Förderung der beruflichen Orientierung der Schüler*innen und für ihre erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben sind die Schulen auf Kooperationspartner wie Ihnen angewiesen. Ein wesentlicher Bestandteil der beruflichen Orientierung stellen Praxiserfahrungen in und mit der Berufswelt dar. Vor allem Praktika geben den Schüler*innen einen realistischen Eindruck in die Erwerbstätigkeit und ermöglichen ihnen, die vielfältigen Tätigkeiten und Anforderungen im jeweiligen Berufsbeziehungsweise Studienfeld kennen zu lernen und mit ihren Interessen und Potenzialen zu vergleichen.

Sie erhalten dieses Schreiben im Zusammenhang mit der Bewerbung unserer Schüler*innen um eine Praktikumsstelle im Zeitraum

vom 20.04.2026 bis 24.04.2026

Wir möchten Ihnen auf diesem Weg wichtige Hinweise für die Durchführung von Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung geben:

- Mit dem Praktikum sollen die Schüler*innen einen Einblick in die Arbeitswelt erhalten, der ihnen bei der Wahl eines geeigneten Ausbildungsberufes beziehungsweise Studienfeldes hilft. Es sollte durch das Praktikum ermöglicht werden, die grundlegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Anforderungen des entsprechenden Berufs- bzw. Studienfeldes kennenzulernen und durch die praktische Auseinandersetzung und Mitarbeit vielfältige Erfahrungen zu machen, die ihre berufliche Orientierung unterstützen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Schüler*innen nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG oder sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur erheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahr), beschäftigt werden. Soweit erforderlich, ist für die Schüler*innen eine Belehrung gemäß §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen.
- Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die Kontakt mit Ihnen aufnehmen wird (nach Bedarf) und während des Praktikums von Ihnen und den Schüler*innen kontaktiert werden kann. Die Lehrkraft wird die Schüler*innen nach Möglichkeit auch vor Ort besuchen.



- Die Ihnen zur Durchführung des Praktikums übermittelten personenbezogenen Daten der Schüler*innen dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verwendet werden und sind vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten.
- Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist von Ihnen eine verantwortliche Person zu benennen (Praktikumsbetreuer*in), die die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums gewährleistet. Diese Person nimmt dabei zugleich die schulische Aufsichtspflicht wahr, da diese durch die verantwortliche Lehrkraft aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht ausgeübt werden kann.
- Schüler*innen, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Erziehungsberechtigten werden vor Beginn des Praktikums von unserer Schule informiert, dass eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, die das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums übernimmt.
- Die Schüler*innen haben Ihnen während des Praktikums Erkrankungen und Versäumnisse umgehend zu melden.
- Wenn Ihre Einrichtung einen Betriebs- und Personalrat, eine Jugend- und Ausbildungsververtretung oder ggf. eine sonstige Mitarbeiter*innenvertretung hat, sollte deren Mitwirkungsmöglichkeit geprüft werden.
- Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.
- Die Schüler*innen erhalten von der Schule die Aufgabe, ihre Erfahrungen im Praktika in geeigneter Weise zu dokumentieren und auszuwerten.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung unserer Schüler*innen.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Herr Wernthal (tu.wernthal@hcgbeilstein.de) sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Stadtfeld
Schulleiter